

Beschluss

1. Auf Vorschlag der Verwaltung wird bei 3 Nein-Stimmen

b e s c h l o s s e n:

Die Hundesteuer wird zum 01.01.2018 jährlich von 84 Euro auf 90 Euro für den Ersthund erhöht.

2. Auf Vorschlag der Verwaltung wird bei 13 Nein-Stimmen

b e s c h l o s s e n:

Zum 01.01.2018 soll eine Befreiung von der Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde, die im Eigentum von Jägern stehen, jeweils für den Ersthund gelten.

3. Auf Vorschlag der Verwaltung wird bei 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

b e s c h l o s s e n:

Zum 01.01.2018 soll eine Befreiung des Ersthundes von der Hundesteuer für die ersten 12 Monate erfolgen, wenn die Halterinnen oder Halter den Hund aus einem Tierheim des Altkreises Wangen übernommen haben.

4. Auf Vorschlag der Verwaltung wird bei 3 Nein-Stimmen

b e s c h l o s s e n:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wie folgt:

**Satzung vom 04.12.2017 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 5 a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg KAG (§§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 KAG neu) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 04.12.2017 die Änderung der Satzung vom 09.12.1996 mit den daran vorgenommenen Änderungen vom 23. April 2001, 15.11.2005 und 22.11.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Steuersatz - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 360,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 720,00 €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

§ 6 Steuerbefreiung – erhält folgenden Zusatz

.....

3. Hunden, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim im Altkreis Wangen im

Allgäu, in dem sie untergebracht waren, übernommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 12 Monate nach Übernahme aus dem Tierheim.

4. Hunden, die von Personen mit gültigem Jahresjagdschein (Jäger) gehalten werden, die für den Hund eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung vorweisen oder glaubhaft machen können, den Hund regelmäßig zu Nachsuchen oder vergleichbaren jagdlichen Zwecken einzusetzen. Hierzu ist die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Kreisjägersvereinigung notwendig.

§ 3

§ 12 Ordnungswidrigkeiten – erhält folgende Fassung

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 04.12.2017

Ausgefertigt

Michael Lang
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Drucksache 2017/263

Auszüge an Ordnungs- und Sozialamt 1

- - - - -